



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2025	3
2 Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach	6
3 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	11
4 Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte	15
5 Wohnraumschutzsatzung Bergisch Gladbach	18
6 Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)	24
7 Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung	27
8 Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach	29

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

www.bergischgladbach.de

9	Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)	31
10	Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)	33
11	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach	39

1 Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2025

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzung 2025)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Bergisch Gladbach zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
303 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
873 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
598 v. H.

§ 3

Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

460 v.H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

2 Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Steuererhebung

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Beherbergungsstätten. Wohnmobilstellplätze und Campingplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern gesonderte Sanitärräume angeboten werden.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Hospize, Senioren- und Pflegeheime sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt gleich (z. B. Tageszimmer), sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(4) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, fallen nicht unter die Satzung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten getragen wird. Wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen, ist vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Personen zu teilen

(2) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(4) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für sechs Monate erhoben.

§ 4

Steuerschuldnerin, Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtige, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtig ist die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Die Beherbergungssteuer ist vom Gast einzuziehen und für diesen zu entrichten.

(3) Die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungssteuer.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 6

Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Die Steuerentrichtungspflichtigen sind verpflichtet, den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Die Steuerentrichtungspflichtigen haben die Beherbergungssteuer vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Beherbergungsgast schriftlich erklärt und entsprechend belegt, dass die Übernachtung der Deckung des Grundbedarfs des Wohnens dient. Die Belege sind als Teil des Buchungsvorganges aufzubewahren.

(3) Weiterhin haben die Steuerentrichtungspflichtigen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung abzugeben. In dieser Anmeldung ist die vereinnahmte Beherbergungssteuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung ist von der Betreiberin bzw. von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer bzw. einem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die errechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Bergisch Gladbach unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten.

(2) Die Annahme der Anmeldung zur Beherbergungssteuer durch die Abteilung Kommunalsteuern gilt als formloser Steuerbescheid und steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 8

Steuerschätzung/Verspätungszuschlag

(1) Verstößt eine Steuerentrichtungspflichtige bzw. ein Steuerentrichtungspflichtiger gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 3 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer nach § 162 AO geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Buchungsunterlagen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum vorzulegen.

§ 10

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige gemäß §§ 4 und 6 dieser Satzung ihre bzw. seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach Mitteilung über die Person der bzw. des Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen zu machen.

Unter diese Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von den §§ 17 und 20 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 6 Abs. 1 den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht anzeigt,

b) die Beherbergungssteuer entgegen § 6 Abs. 2 nicht vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzieht,

c) bei der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 6 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht seine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form abgibt,

d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 10 Abs. 1 nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,

e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art entgegen § 10 Abs. 2 auf Verlangen seiner Mitteilungspflicht über die Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen nicht

nachkommt, sofern die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige der Verpflichtung zur Einreichung einer Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG nach Abs. 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung zur Beherbergungssteuer tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.04.2025 im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erfolgen.

(2) Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich gebucht waren und bis 30.09.2025 stattfinden, unterliegen ausnahmsweise nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforderlich. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen sind aufzubewahren und den Steueranmeldungen für das zweite bzw. dritte Quartal unaufgefordert beizufügen. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

3 **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geänd. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen innerhalb des im anhängenden Lageplan eingezeichneten jeweiligen Bereiches an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Bensberg:
 - 1.1 am 27. April 2025
 - 1.2 am 15. Juni 2025
 - 1.3 am 21. September 2025
 - 1.4 am 09. November 2025

2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 06. April 2025
 - 2.2 am 14. September 2025
 - 2.3 am 09. November 2025
 - 2.4 am 14. Dezember 2025

3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 11. Mai 2025

4. Ortsteil Paffrath:
 - 4.1 am 13. Juli 2025

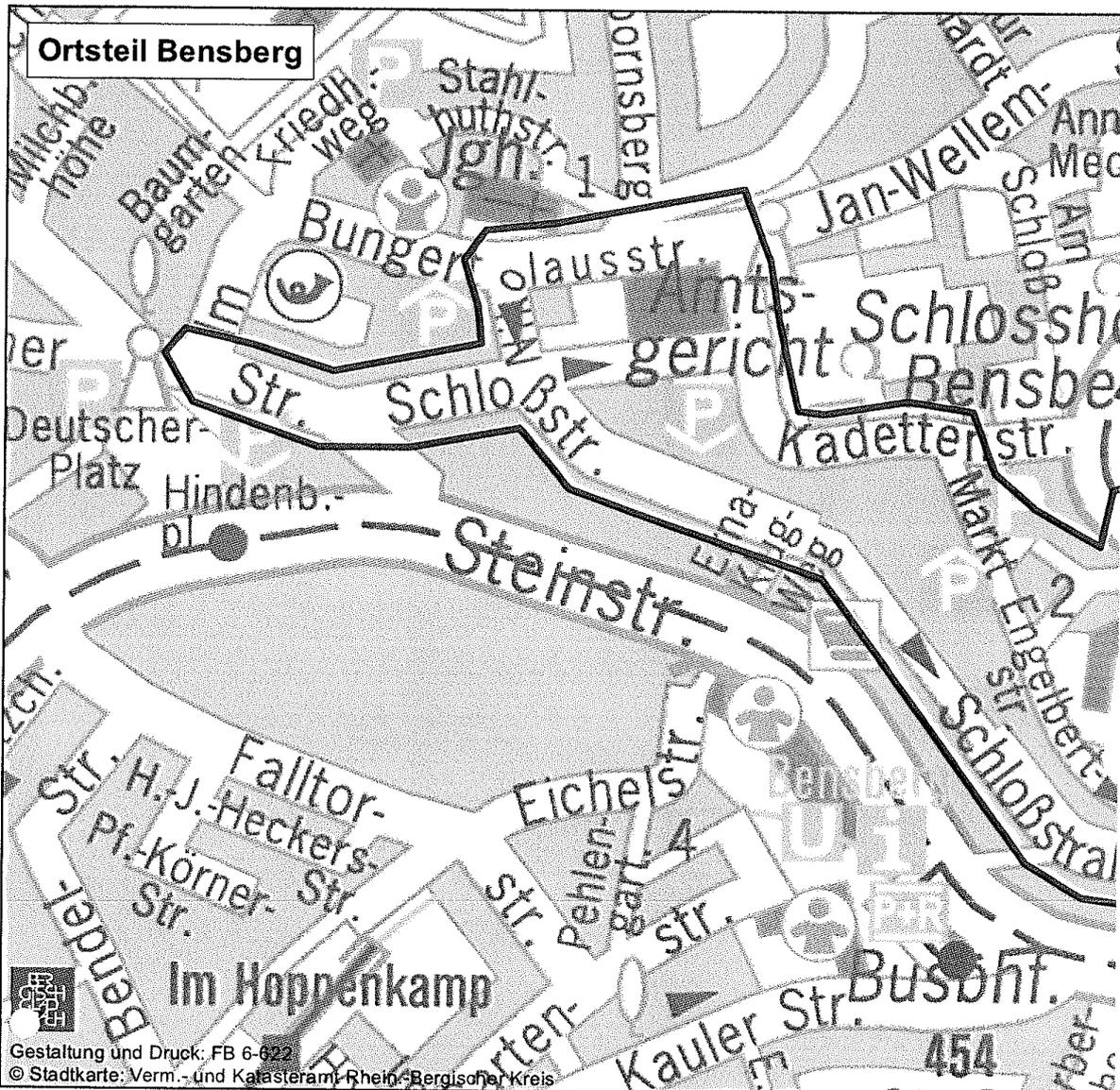
5. Ortsteil Schildgen:
 - 5.1 am 06. Juli 2025

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Anlage:

Lagepläne für die einzelnen Ortsteile



Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Verkündung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

4 Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 1 Öffentliche Einrichtungen

Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie zur Deckung des Unterkunftsbedarfs von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung erhalten und
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend

Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Artikel 2

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angesetzt. Hierzu werden für den aktuellen Kalkulationszeitraum die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. Sofern diese für den aktuellen Kalkulationszeitraum schon bekannt sind, werden die tatsächlichen Werte zu Grunde gelegt. Diese Aufwendungen (Dividend) werden dividiert durch die zusammengefassten Soll-Belegungszahlen der gesamten städtischen Unterkünfte des aktuellen Jahres (Divisor).

Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 383,02 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Artikel 3

Die III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein
Bürgermeister

5 Wohnraumschutzsatzung Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Wohnraumschutzsatzung Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 aufgrund des § 12 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG) vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765) folgende Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Mit dieser Satzung soll die Wohnraumversorgung der Bevölkerung in der Stadt Bergisch Gladbach gewährleistet werden und Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung geschützt werden.
- (2) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

§ 2 Gefährdung der Wohnraumversorgung

- (1) Im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. Es besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf.
- (2) Der aktuelle Wohnraummangel führte zur Aufnahme der Stadt Bergisch Gladbach in die Mieterschutzverordnung vom 9. Juni 2020 (GV. NRW. S. 465), die Datenbasis wurde in der Begründung der Rechtsverordnung dargestellt. Weiterhin stellt das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene „Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen (Gebietskulissen)“ aus dem Jahr 2020 für das Stadtgebiet sowohl bezüglich der Kosten für Mietwohnraum und Wohneigentum als auch bezüglich der Bedarfe an Mietwohnraum und Wohneigentum die jeweils höchste Niveaustufe fest.

§ 3 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraummangellage

Mit dem Ziel, die Wohnraumversorgung der Bevölkerung innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung zu verbessern, ergreift die Gemeinde neben dem Erlass dieser Satzung folgende Maßnahmen:

1. Im Rahmen der Baulandstrategie Bergisch Gladbach wurde am 17.01.2023 vom Stadtrat beschlossen, dass bei künftigen Bebauungsplänen mit einer Wohnnutzung

seitens der Stadtverwaltung 30 % geförderter Wohnungsbau einzufordern sind, wenn dies eine angemessene Belastung für den Vorhabenträger darstellt.

2. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat am 03.07.2012 ein Baulückenprogramm beschlossen, mit dem Ziel, die privaten Baulücken in Bergisch Gladbach verstärkt der Wohnbaunutzung zuzuführen. Im Planungsausschuss wurde daraufhin am 16.07.2013 die Veröffentlichung der Baulückenbörse beschlossen. Die Baulückenbörse ist ein Service der Stadt Bergisch Gladbach, der Bauinteressierten bebaubare Wohnbaugrundstücke im Stadtgebiet anzeigt und so eine Hilfe bei der Grundstückssuche darstellt.

§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung erfasst freifinanzierten Wohnraum im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Wohnraum war oder danach wurde und als Wohnraum nutzbar ist. Der Wohnraum darf nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Öffentlich geförderter Wohnraum ist von dieser Satzung betroffen, wenn keine Zweckbindung gemäß den §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (GV. NRW S. 772) mehr besteht.

§ 5 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Verpflichtet zum Schutz des Wohnraums vor zweckfremder Nutzung nach dieser Satzung sind:
 1. die über den Wohnraum verfügungsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, also insbesondere Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, die aufgrund eines Nießbrauchsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts Berechtigten sowie
 2. die Nutzungsberechtigten, also insbesondere Mieterinnen und Mieter, sonstige Bewohnerinnen und Bewohner.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen die in § 3 Absatz 5 WohnStG genannten Beauftragten insbesondere von Haus- oder Wohnungsverwaltungen gleich.

§ 6 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.
- (2) Räume sind objektiv zu Wohnzwecken geeignet, wenn sie als solche baurechtlich genehmigt oder wenigstens genehmigungsfähig sind und nicht so schwere Mängel aufweisen, dass die Bewohnbarkeit nach den Bestimmungen des

Wohnraumstärkungsgesetzes nicht wiederhergestellt werden kann. Zudem müssen die Räume alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

- (3) Räume sind subjektiv zu Wohnzwecken bestimmt, wenn die Widmung durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten nach außen zum Ausdruck gebracht wurde.
- (4) Kein schützenswerter Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
1. der Wohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z.B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
 2. der Wohnraum bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
 3. Wohnraum noch nicht bezugsfertig ist,
 4. baurechtlich eine Wohnungsnutzung nicht zulässig ist,
 5. der Wohnraum einen vom Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden schweren Mangel aufweist und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wiederhergestellt werden kann; § 8 Absatz 2 WohnStG gilt entsprechend,
 6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen der Größe, des Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen.
- (5) Die Wohnfläche des Wohnraums ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume (§ 24 WohnStG). Maßgeblich für die Berechnung sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Zweckentfremdung

- (1) Die Zweckentfremdung von Wohnraum bedarf einer Genehmigung. Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
1. zu mehr als 50 % der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. beseitigt wird (Abbruch),
 3. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist.

§ 8 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung setzt voraus, dass ein vorrangiges öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von drei Monaten ab vollständigem Einreichen der Antragsunterlagen nicht entschieden hat. Die Genehmigung der Zweckentfremdung erlischt mit einem Wechsel der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigung oder der Änderung des Verwendungszwecks, es sei denn, dass der Ersatzwohnraum geschaffen oder eine einmalige Ausgleichszahlung nach § 9 dieser Satzung geleistet wurde.
- (3) Die wohnungsrechtliche Genehmigung der Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung kann befristet bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung erteilt werden.
- (2) Mit einer Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums mindestens teilweise kompensiert werden, wenn kein Ersatzwohnraum geschaffen werden kann. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung entsteht, ausgleichen.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche bestimmt sich z. B. nach den durchschnittlichen Neubaukosten/m² des geförderten Wohnungsbaus in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sie bemisst sich dabei insbesondere nach der Dauer der Zweckentfremdung, dem Wert des (entfallenden) Wohnraums und dem Vorteil für die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten. (Alternativen möglich; die konkrete Höhe der Ausgleichszahlung ist von der Gemeinde zu ergänzen.)
- (4) Bei vorübergehender Umnutzung des Wohnraums soll eine laufende Ausgleichszahlung für die zweckfremd genutzte Wohnfläche festgesetzt werden. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen ortsüblicher Vergleichsmiete und Gewerbemiete. (Alternativen möglich.)
- (5) Die Ausgleichszahlung kann abgesenkt werden, wenn die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 WohnStG genannten Gründe vorliegen.

§ 10 Anordnungen zur Wiederherstellung von Wohnraum zu Wohnzwecken

- (1) Wird Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann angeordnet werden, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).
- (2) Ist Wohnraum so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, kann angeordnet werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot).

§ 11 Negativattest

Auf Antrag wird durch ein Negativattest bestätigt, dass eine Genehmigung zur Zweckentfremdung für die beabsichtigte Maßnahme nicht erforderlich ist.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Betretungsrecht

- (1) Verfügungsberechtigte und die in § 16 WohnStG genannten Verpflichteten haben den Bediensteten der Stadt Bergisch Gladbach alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde sind gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 WohnStG berechtigt, den Wohnraum zu betreten und den Sachverhalt zu ermitteln.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, diesen durch Abbruch vernichtet oder eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WohnStG),
 2. wer einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WohnStG),
 3. wer eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 WohnStG).
- (2) Gemäß § 21 Absatz 4 WohnStG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO) nebst Gebührentarif.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

6 Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXIX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4

§ 4 Abs. 9 – Schmutzwassergebühren – wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **3,24 €**.*

Artikel 2

Änderung des § 5

§ 5 Abs. 5 – Niederschlagswassergebühr – wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,51 €**.*

Artikel 3

Änderung des § 6

§ 6 Abs. 2 – Durchleitungsgebühr – wird wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,64 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

Artikel 4

Änderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung – wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **1,51 €***

Artikel 5

Inkrafttreten

Die XXIX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

7 Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung

Stadt Bergisch Gladbach

Der Burgermeister

Satzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geandert durch das siebte Euro-Einfuhrungsgesetz vom 9. September 2001 sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Art. 3 Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch Art. III Gesetz vom 17. 12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004, 19.05.2005, 13.12.2005, 18.12.2007, 16.12.2008, 28.04.2009, 17.12.2009, 29.03.2011, 13.12.2011, 16.12.2014, 13.12.2016, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023 und 10.12.2024 die folgende Satzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch beschlossen:

Artikel 1

anderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Abgabenmastab und Abgabensatz – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ² | 0,07 Euro |
| b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ² | 0,04 Euro |
| c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter) je Person und Jahr | 17,90 Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die XVII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

8 Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

<i>a) Abflusslosen Gruben</i>	1,60 €
<i>b) Kleinkläranlagen</i>	18,02 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die XX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

9 Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

- I. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S.

666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der aktuell geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 19.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 11.07.2017, 18.12.2018, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023 und 10.12.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

- II. Diese XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein
Bürgermeister

**10 Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in
der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)**

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

**XXVI. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)**

Die Abfallgebührensatzung in der Fassung der XXV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), jeweils in den aktuell geltenden Fassungen und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023 und 10.12.2024 folgende XXVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 2

§ 3 Abs. 2 bis 4 und 6 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

- 2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentlic he Leerung €	zweiwöchen tliche Leerung €	vierwöchent liche Leerung €

60 l	Restmülltonne	---	207,60	103,80
90 l	Restmülltonne	---	311,40	---
120 l	Restmülltonne	---	415,20	---
240 l	Restmülltonne	---	830,40	---
770 l	Restmülltonne	5.429,64	2.644,24	---
1.100 l	Restmülltonne	7.713,24	3.806,04	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papier tonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

- Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus**

sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	91,44	45,72
90 l Umleerbehälter	---	137,16	---
120 l Umleerbehälter	---	182,88	---
240 l Umleerbehälter	---	365,76	---
770 l Umleerbehälter	2.448,24	1.173,48	---
1.100 l Umleerbehälter	3.454,08	1.676,40	---
2.500 l Umleerbehälter	7.721,40	3.810,12	1.905,00
5.000 l Umleerbehälter	15.341,64	7.620,24	3.810,12
10.000 l Absetzcontainer	30.582,00	15.240,48	7.620,24
30.000 l Abrollcontainer	91.543,80	45.721,32	22.860,60
10.000 l Presscontainer	45.822,48	22.860,60	11.430,36

20.000 l Presscontainer	91.543,80	45.721,32	22.860,60
-------------------------	-----------	-----------	-----------

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	363,96	131,40
240 l Biotonne	626,88	262,80

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,30 €.

§ 3

Änderung des § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 12.12.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

11 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

in der Fassung der XIX. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 2339, jeweils in den aktuell geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 30.06.2009, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023 und 10.12.2024 folgende XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 2

Änderung des § 6

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,25 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 2,84 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,88 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 1,59 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,63 Euro
- in Reinigungsklasse I 1: 40,55 Euro
- in Reinigungsklasse I 2: 17,41 Euro

§ 3

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen bzw. Straßenteilen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

§ 4

Diese XIX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Elsterstraße	S 2

Fasanenstraße	S 2
Industrieweg	S 2
Lilienweg Hausnr. 1-5a und 2-8a	W 2
Lilienweg, Hausnr. 7-11 und 10-18	S 1
Otto-Hahn-Straße	S 2

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

gez. Frank Stein
Bürgermeister